

**1. Änderung der
Satzung der Samtgemeinde Bersenbrück
über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren
sowie der nicht dem Rat angehörenden
Ausschussmitglieder vom 15.12.2016**

(Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden erhalten neben den Beträgen nach den §§ 3 und 4 dieser Satzung folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

an die Fraktionsvorsitzenden

bis zu 2 Fraktionsmitgliedern	115,00 Euro
bis zu 6 Fraktionsmitgliedern	180,00 Euro
bis zu 15 Fraktionsmitgliedern	235,00 Euro
mehr als 15 Fraktionsmitglieder	315,00 Euro.

Bei zwei Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden werden die monatlichen Aufwandsentschädigungen geteilt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2020 in Kraft.

Bersenbrück, den 23. Juni 2020

Samtgemeinde Bersenbrück

Michael Wernke
Samtgemeindebürgermeister